

Das Dresdner Arbeitssekretariat

besuchten im Monat Juni an 25 Ausflugsstagen 828 Personen einmalig, die insgesamt 859 Fragen respektive Anträge vorbrachten. Außerdem sind noch 144 Wiederholungsbesuche registriert, so dass auf einen Tag 38,8 Besucher entfallen. Von den 859 Fragen wurden 78 schriftlich erledigt. Die Ausflüsse verteilen sich auf folgende Gebiete: Arbeiterversicherung 221, Dienstvertrag, Gewerbe- und Gewerbericht 113, bürgerliches Recht 315, Strafrecht 66, öffentliches Recht 114, Arbeitrecht 4, sonstige Angelegenheiten 26. Unter den Besuchern sind verzeichnet 187 weibliche, organisiert waren 633, nicht organisiert 195, darunter 75 Ehefrauen, 27 Witwen, 14 Jubiläen, 16 Selbständige, 16 Dienstboten, 2 Lehrlinge, 3 Korporationen usw., 13 Arbeitnehmer, 29 Sozifige. Auf die einzelnen Gewerkschaften entfallen: 142 Metallarbeiter, 90 Holzarbeiter, 39 Fabrikarbeiter, 34 Maurer, 33 Zimmerer, 31 Bauarbeiter, 23 Transportarbeiter, 19 Gemeindearbeiter, 19 Weber und Webmutter, 14 Lithographen und Steindrucker, je 13 Buchbinderei, Buchdrucker, Schreiber, Schuhmacher, 12 Holzarbeiter, 9 Stellmacher, je 8 Brauereiarbeiter, Handlungsgeschäftsmänner, Mälzehaus, 7 Töpfer, je 6 Glasarbeiter, Schneider, 5 Bildhauer, Kürner, Bäcker und Konditoren, je 4 Glaser, Mühlenerbeiter, je 3 Böttcher, Druckereihilfsarbeiter, Porzellanschreiber, Sattler, Steinseher, Stoffwaren-, Tabakarbeiter, Tapetierer, je 2 Bäckerei, Haushalter, Kupferschmiede, Vogelgärtner, Tegularbeiter, Eisenbahnarbeiter, und je 1 Blumenarbeiter, Bureauangestellter, Gastwirtschaftsleute, Handschuhmacher, Hoteldiener, Kürschner, Lederarbeiter, Plasterkammer, Photographe, Blattensleger, Blättersortierer und Blätterverarbeitung. In Dresden wohnten 652, in 92 Orten der näheren und weiteren Umgebung 174 Besucher resp. Anfragende, davon in Mügeln, Radibor, Bittersee je 7, in Pötschappel 6, Ottendorf-Okrilla 5, Loschwitz, Leutewitz, Naundorf-U. Gr., Tolkewitz, Sachsenwald je 4, Döhlen, Deuben, Gorbitz, Kötzschenbroda, Lockwitz, Niedersedlitz je 3 usw. Persönliche Vertretung erfolgte vierzehnmal und zwar viermal Schiedsgericht, viermal Amtsgericht, zweimal Verwaltungsgericht, dreimal Gewerbeamt und einmal Gewerbeamt.

Das Sekretariat ist werktags geöffnet von 11—1 und von 5—7 Uhr. Wir bitten die Besucher, diese Zeit zu beachten und bei jedem Besuch die auf den vorgebrachten Fall bezüglichen Schriftstücke, als Urkunde, Strafverfügungen, Urteile, Steuerurteil, Mietverträge, Statuten, Arbeitsordnungen usw. mitzubringen, ebenso einzuhändig und bei auswärtigen Anträgen Rückporto beizulegen. An Dresdner Einwohner wird in der Regel bürgerliche Auskunft nicht erteilt. Wünsche und Beschwerden in bezug auf das Arbeitssekretariat sind an den Vorsitzenden des Gewerkschaftsrats, Herrn Richard Hilmann, Abenauerstraße 25 I zu richten.

Einigungssamt für Mietstreitigkeiten.

Ein Einigungssamt bez. ein Schiedsgericht für Mietstreitigkeiten ist oft erstreb, in manchen Orten auch eingeführt — vor 20 Jahren auch einmal in Dresden — aber stets wieder eingeschlagen. Neuordnung ist ein solches Einigungssamt in Solingen auf einer neuen Basis errichtet worden, infsofern als es sich aufbaut auf einen gemeinsamen Mietvertrag. Mehrjährige Verhandlungen zwischen dem Mieter und dem Hausbesitzerverein haben in Solingen im Jahre 1906 zu der Vereinbarung eines gemeinsamen Mietvertragsformulars geführt. Dasselbe enthält am Schlusse folgende Bestimmung: „Bevor aus dem Mietverhältnis eine Klage anhängig gemacht wird, muss der Kläger, falls es in Solingen ein von dem Hausbesitzerverein und dem Mieterverein errichtetes Einigungssamt zur Beilegung von Mietstreitigkeiten besteht, dasselbe zunächst um seine Vermittlung anzuheben. Die Erhebung der Klage ist nur zulässig, nachdem das Einigungssamt dem Kläger becheinigt hat, dass der Versuch einer Vermittlung erfolgt ist.“ Nach Vereinbarung des Vertrags wurde das Einigungssamt geschaffen, das, da ein unparteiischer Sachverständiger als Vorsteher nicht zu finden war, nur aus je einem Vertreter der beiden Vereine besteht. Am 1. Juli 1907 ins Leben getreten, sind ihm bis zum Schlusse des Jahres 83 Streitfachen unterbreitet worden, von denen bei 39 ein Vergleich stand, bei 8 die Verhandlung erfolglos war, bei 36 eine Verhandlung nicht möglich war, da eine der Parteien nicht erschienen war. In letzteren Fällen handelte es sich meistens um Mieter, die ihre Miete nicht zahlen konnten. Entsprechend jener oben mitgeteilten Bestimmung nimmt das Amtsgericht keine Klage zwischen solchen Personen an, die jenen Vertrag unterzeichnet hatten und nicht in der Lage sind, jene Bezeichnung des Einigungssamtes über die erfolglose Vermittlung vorzugeben. Nach einem von dem Vorstehenden des Solinger Mietervereins, Dr. Riebler, in der Sozialen Praxis veröffentlichten Artikel hat sich die Einrichtung sehr bewährt. Er erkennt besonders an, dass in Fällen von Mietstreitigkeiten auch die Besitzer aus dem Hausbesitzerverein in Zahlung genommen oder umgetauscht werden.

Insolvenz als Betriebsunfall.

Der Maurer B. in C. war am 25. Juli 1906 beim Ausmauern eines Kanalhauses beschäftigt. Die Arbeitstelle lag etwa 40 Meter vor der Leichenhalle des Friedhofes entfernt. Am genannten Tage verspürte B. plötzlich einen heftigen Schmerz im rechten Knie; eine Fliege hatte ihn gestochen. Das Knie schnell sofort an und B. begab sich noch am selben Tage in ärztliche Behandlung. Der Arzt Dr. L. stellte sofort Blutvergiftung fest. Dem B. wurde das Knie abgenommen. Erst unter dem 20. März 1907 erhob B. Entschädigungsansprüche aus den Folgen des Insolvenzschadens bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Letztere lehnte den Entschädigungsanspruch ab, da einstmal nicht erwiesen sei, dass es sich tatsächlich um einen Insolvenzschaden handele, zum anderen aber ein Anstichschaden, auch wenn er bei der Arbeit im Vertrage geschlossen ist, nicht als Betriebsunfall angesehen werden könne. Das Schiedsgericht bestätigte den Ablehnungsbescheid der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. B. brachte seine Sache nun vor das Amtsgericht, vertheidigungsamt. Zu seinem Glück konnte ein Arbeitskollege bezeugen, dass ihn tatsächlich eine Fliege gestochen hatte. Auch bezeichnete ihm der Arzt Dr. L. unter dem 27. Dezember 1907 folgendes: „Am 25. Juli 1906 kam B. in meine Behandlung wegen einer Blutvergiftung am rechten Knie, die durch einen Insolvenzschaden verursacht war. Die Entzündung war sehr heftig und der Stich musste von einer sehr giftigen Fliege herrühren. B. gab an, dass er am Leichenhaus des Südfriedhofes gearbeitet hätte. Deshalb ist es sicher, dass es eine Fliege war, die Leidenschaft am Knie trug. Was die Frage des Betriebsunfallen angeht, so ist es auch sicher, dass in der Nähe eines Leichenhauses ein gefährlicher Aufenthalt ist, erstmals wegen der größeren Anzahl der Fliegen und zweitens wegen der größeren Gefährlichkeit der Stiche der dort aufzuhaltenden Fliegen.“ Das Reichsgerichtsamt verurteilte nunmehr die Tiefbau-Berufsgenossenschaft zur Entschädigung der Folgen des Insolvenzschadens. Aus den Urteilsgründen ist folgende grundsätzliche Ausführung beantwortet: „Auf Grund des Ergebnisses des Baustoffarbeiter B. in Verbindung mit den eigenen Angaben des B. steht das Reichsgerichtsamt also erweise an, dass der Insolvenzschaden, den Dr. L. noch am selben Tage, am 25. Juli 1906, als Ursache der Blutvergiftung am rechten Knie des B. festgestellt hat, an diesem Tage erfolgt ist, als der Kläger in einer Entfernung von etwa 40 Metern

von der Leichenhalle des Friedhofes in C. beim Ausmauern eines Kanalhauses ungefähr 1 Meter unter der Erdoberfläche tätig war. Allerdings hat ein Arbeiter, der während einer verschleißen Betriebszeitigkeit von einem giftigen Insekt gestochen wird, wegen des hieraus entstandenen Schadens noch nicht ohne weiteres einen Anspruch auf Entschädigung; denn die Gefahr, von einem giftigen Insekt gestochen zu werden, ist in den meisten Fällen keine Gefahr des Betriebes, sondern des gemeinen Lebens. Zur Anerkennung eines Betriebsunfalles bedarf es vielmehr noch des Nachweises, dass der Verletzte durch die Betriebszeitigkeit des Gefahren, von einem giftigen Insekt gestochen zu werden, in erhöhtem Maße ausgesetzt gewesen ist. Diese Voraussetzung liegt hier vor. In der Leichenhalle, in deren Nähe der Kläger am Unfalltag gearbeitet hat, halten sich nach den polizeilichen Ermittlungen im Sommer die Fliegen zu Hunderten auf. Da die Leichenhalle ferner auch als Schauhaus dient, fest verschlossenen Särgen liegen, gelangen und Zeichengift aufnehmen. Deshalb besteht in der näheren Umgebung der Leichenhalle die Gefahr, von einer giftigen Fliege gestochen zu werden, in vermehrtem Maße. B. ist also einer Gefahr ausgesetzt, der er durch seine Betriebszeitigkeit in besonderem Maße ausgeetzt gewesen ist, und hat deshalb Anspruch auf Entschädigung.“

Ferien.

Die großen Schulferien fallen dieses Jahr in die Zeit vom 18. Juli bis 16. August. Die Schulen werden Freitag den 17. Juli geschlossen, und der Unterricht beginnt wieder in den Volksschulen Montag den 17. August, in den höheren Schulen und Lehranstalten am Montag den 24. August. Auf dem Lande sind die Sommerferien von längerer Dauer, dafür die Michaelisferien 8 bis 14 Tage länger.

Feuer.

Die großen Schulferien fallen dieses Jahr in die Zeit vom 18. Juli bis 16. August. Die Schulen werden Freitag den 17. Juli geschlossen, und der Unterricht beginnt wieder in den Volksschulen Montag den 17. August, in den höheren Schulen und Lehranstalten am Montag den 24. August. Auf dem Lande sind die Sommerferien von längerer Dauer, dafür die Michaelisferien 8 bis 14 Tage länger.

Einigungssamt

ereignete sich am Sonnabend im Kesselraum des Grundstücks Kolumbusstraße 6, Vorstadt Löbtau. Dort steht eine Saugmaschine, durch die der Unfall herbeigeführt worden ist. Der Polizei erlitt dabei gefährliche Brandwunden am ganzen Körper. Auch sonst ist an Maschinen und Gebäuden großer Schaden zu verzeichnen.

Vereitelter Selbstmord.

Sonntag abend gegen 11 Uhr sprang ein etwa 20 Jahre altes Mädchen Frieda Schmidt, Paderin, Menegiestraße 9, 4, von der Carolabrücke in die Elbe. Durch Weisen einiger Passanten wurde die Mannschaft des am Kohlenhafen liegenden Dammers Germania aufmerksam und holte das Mädchen mit dem sofort fett gemachten Boot an Bord. Hier wurde das Mädchen mit trocken Kleidern versehen und dann durch den polizeilich herbeigerufenen Unfallwagen dem Friedrichstädter Krankenhaus gebracht. — Ju bemerkte ist noch, dass das Mädchen, eben den ersten der erste nicht verhindert hat.

Eine Explosion

Der Feuerwehrbericht berichtet: Sie löste ihre 20 Jahre alte Waffe frei; sie töte ihre 20 Jahre alte Tochter.

Die Feuerwehr verhinderte die drohende Weiterverbreitung des Feuers. Die Wagen gehörten den Botenfahrtleuten aus Geising und Altenberg, von denen der erste nicht verhindert hat.

Einigungssamt für Mietstreitigkeiten.

Ein Einigungssamt bez. ein Schiedsgericht für Mietstreitigkeiten ist oft erstreb, in manchen Orten auch eingeführt — vor 20 Jahren auch einmal in Dresden — aber stets wieder eingeschlagen.

Neuordnung ist ein solches Einigungssamt in Solingen auf einer neuen Basis errichtet worden, infsofern als es sich aufbaut auf einen gemeinsamen Mietvertrag. Mehrjährige Verhandlungen zwischen dem Mieter und dem Hausbesitzerverein haben in Solingen im Jahre 1906 zu der Vereinbarung eines gemeinsamen Mietvertragsformulars geführt. Dasselbe enthält am Schlusse folgende Bestimmung: „Bevor aus dem Mietverhältnis eine Klage anhängig gemacht wird, muss der Kläger, falls es in Solingen ein von dem Hausbesitzerverein und dem Mieterverein errichtetes Einigungssamt zur Beilegung von Mietstreitigkeiten besteht, dasselbe zunächst um seine Vermittlung anzuheben. Die Erhebung der Klage ist nur zulässig, nachdem das Einigungssamt dem Kläger becheinigt hat, dass der Versuch einer Vermittlung erfolgt ist.“ Nach Vereinbarung des Vertrags wurde das Einigungssamt geschaffen, das, da ein unparteiischer Sachverständiger als Vorsteher nicht zu finden war, nur aus je einem Vertreter der beiden Vereine besteht. Am 1. Juli 1907 ins Leben getreten, sind ihm bis zum Schlusse des Jahres 83 Streitfachen unterbreitet worden, von denen bei 39 ein Vergleich stand, bei 8 die Verhandlung erfolglos war, bei 36 eine Verhandlung nicht möglich war, da eine der Parteien nicht erschienen war. In letzteren Fällen handelte es sich meistens um Mieter, die ihre Miete nicht zahlen konnten. Entsprechend jener oben mitgeteilten Bestimmung nimmt das Amtsgericht keine Klage zwischen solchen Personen an, die jenen Vertrag unterzeichnet hatten und nicht in der Lage sind, jene Bezeichnung des Einigungssamtes über die erfolglose Vermittlung vorzugeben. Nach einem von dem Vorstehenden des Solinger Mietervereins, Dr. Riebler, in der Sozialen Praxis veröffentlichten Artikel hat sich die Einrichtung sehr bewährt. Er erkennt besonders an, dass in Fällen von Mietstreitigkeiten auch die Besitzer aus dem Hausbesitzerverein in Zahlung genommen oder umgetauscht werden.

Das Reichsgerichtsamt verurteilte nunmehr die Tiefbau-Berufsgenossenschaft zur Entschädigung der Folgen des Insolvenzschadens bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Der Maurer B. in C. war am 25. Juli 1906 beim Ausmauern eines Kanalhauses beschäftigt. Die Arbeitstelle lag etwa 40 Meter vor der Leichenhalle des Friedhofes entfernt. Am genannten Tage verspürte B. plötzlich einen heftigen Schmerz im rechten Knie; eine Fliege hatte ihn gestochen. Das Knie schnell sofort an und B. begab sich noch am selben Tage in ärztliche Behandlung. Der Arzt Dr. L. stellte sofort Blutvergiftung fest. Dem B. wurde das Knie abgenommen. Erst unter dem 20. März 1907 erhob B. Entschädigungsansprüche aus den Folgen des Insolvenzschadens bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Letztere lehnte den Entschädigungsanspruch ab, da einstmal nicht erwiesen sei, dass es sich tatsächlich um einen Insolvenzschaden handele, zum anderen aber ein Anstichschaden, auch wenn er bei der Arbeit im Vertrage geschlossen ist, nicht als Betriebsunfall angesehen werden könne. Das Schiedsgericht bestätigte den Ablehnungsbescheid der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. B. brachte seine Sache nun vor das Amtsgericht, vertheidigungsamt.

Aus der Umgebung.

Dohna. Dienstag den 7. Juli, abends 7½ Uhr, findet öffentliche Stadtgemeinschaftssitzung statt.

Tharau. Studenten in Röhrsdorf. In einem Vorortblatt wird von hier berichtet: Eine wütende Schlägerei zwischen Studenten der Freiberger Bergakademie und der bayerischen Schule während der Restaurationsgäste des Bergfests. Gegen halb 10 Uhr erschienen zwei Studenten in angetrunkenem Zustande und beschlagnahmten je ein Glas Bier, worauf sie alsbald einer von ihnen entzündete. Nach einer halben Stunde wurde er vom Wirt abgelöst auf dem Abort vorzurücken, aufgemunkelt und nach seinem Tische geleitet. Als sich beide entfernen wollten, ohne ihre Schuld zu beklagen, wurden sie vom Wirt zur Rede gestellt. Es entstand ein heftiger Wortwechsel, worauf die Studenten die Polizei verlangten. Als diese erschien und Wachtmann Dittmann die Sache gänzlich beilegen wollte er vorsätzlich mit einem stumpfen Instrument einen wuchtigen Schlag in Gesicht, das über und über blutete. Als bald wurde das Kind geschnitten, auf dem Abort vorzurücken, aufgemunkelt und nach seinem Tische geleitet. Als sich beide entfernen wollten, ohne ihre Schuld zu beklagen, wurden sie vom Wirt zur Rede gestellt. Es entstand ein heftiger Wortwechsel, worauf die Studenten die Polizei verlangten. Als diese erschien und Wachtmann Dittmann die Sache gänzlich beilegen wollte er vorsätzlich mit einem stumpfen Instrument einen wuchtigen Schlag in Gesicht, das über und über blutete. Als bald wurde das Kind geschnitten, auf dem Abort vorzurücken, aufgemunkelt und nach seinem Tische geleitet. Hierauf sprang Wachtmann Dittmann zu Hilfe, entzündete den Abgang und holte die Polizei. Die Studenten flohen.

Leipzig. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.

Wismar. 5. Juli. Der Schiedsgerichtsamt verurteilte den Direktor der Zentralausspannung an der Palstrasse 12, wo sich die Leichenhalle befindet, zu einer Geldstrafe von 100 Mark.